

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 6/14 B

L 11 EG 2651/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 EG 6247/11 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank,
Schloßplatz 10/12, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l, die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter O t h m e r sowie die ehrenamtliche Richterin P o h l und den
ehrenamtlichen Richter C o s s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2014 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach der Geburt ihres Sohnes Raphael am 9.7.2009 beantragte die Klägerin, die in dem Jahr davor nicht erwerbstätig gewesen war, sondern insbesondere ihre zwei weiteren 2005 und 2006 geborenen Kinder betreut und erzogen hatte, die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Zugrundelegung des Einkommens, dass sie in der Zeit vor der Geburt ihres ersten Kindes am 3.4.2005 erzielt hatte. Die Beklagte gewährte ihr daraufhin Elterngeld für den 3. bis 12. Lebensmonat des Kindes in Höhe von monatlich 375 Euro - gekürzt um das bezogene Mutterschaftsgeld (312,50 Euro im 3. Lebensmonat) und unter Berücksichtigung des Geschwisterbonus - (*Bescheid vom 30.9.2009*). Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 30.10.2009, Gerichtsbescheid des SG Stuttgart vom 24.5.2012 und Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.3.2014*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich mit einer umfangreichen Begründung auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist zulässig.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 160a Abs 1 S 2 und Abs 2 S 1 SGG). Ungeachtet der Frage, ob die Begründung den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügt, ist die Beschwerde jedenfalls unbegründet.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie die Klägerin hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts zu einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*), wenn sie so gut wie unbestritten ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder wenn sich für die Antwort aus vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichend Anhaltspunkte ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Falls zu der Rechtsfrage schon Recht-



sprechung eines obersten Bundesgerichts oder des BVerfG vorliegt, kann sie erneut klärungsbedürftig geworden sein, wenn, zB im neueren Schrifttum, erhebliche Einwände dagegen vorgebracht worden sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).

6 Schließlich muss die Frage klärungsfähig, mithin rechtserheblich sein, so dass also hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).

7 Die Klägerin hat folgende, ihrer Ansicht nach klärungsbedürftige Rechtsfragen bezeichnet:

1. Ist die aufgrund der Einkommensbezogenheit des Elterngeldes gegebene regelhafte Benachteiligung von Familien mit zweitem oder weiterem Kind gegenüber Eltern mit erstem Kind durch die Festlegung der Höhe des Elterngeldes als kombinierte Lohnersatz- und Sozialleistung mit dem Zusammenwirken der Art. 3 und 6 GG im Sinne des "Besonderen Gleichheitssatzes" (BVerfGE 99, 216, 1. Leitsatz) vereinbar?

2. Ist die aufgrund der Einkommensbezogenheit des Elterngeldes gegebene regelhafte Benachteiligung von Eltern, die ein vorangegangenes Kind länger als ein Jahr selbst betreuen und deshalb ihre Erwerbsarbeit reduzieren oder länger als ein Jahr unterbrechen, gegenüber Eltern, die ein älteres Kind nach 12 (bzw. 14) Monaten in eine Fremdbetreuung geben, um wieder erwerbstätig zu sein, mit dem Zusammenwirken von Art. 2, Art. 3 und Art. 6 Abs. 2 GG im Sinne des "Besonderen Gleichheitssatzes" (BVerfGE 99, 216, 1. Leitsatz) vereinbar?

8 Diese Fragen sind durch die Rechtsprechung des Senats (vgl insbesondere Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 8/08 R - BSGE 103, 291 = SozR 4-7837 § 2 Nr 2; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 17/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 7; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 20/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 8; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 21/09 R - Juris; Urteil vom 18.8.2011 - B 10 EG 8/10 R - Juris; Urteil vom 27.6.2013 - B 10 EG 10/12 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 22) sowie der zweiten Kammer des BVerfG (vgl insbesondere Nichtannahmebeschlüsse vom 6.6.2011 - 1 BvR 2712/09 - ZFSH/SGB 2011, 537 = NJW 2011, 2869; vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 - NJW 2012, 214 und vom 24.11.2011 - 1 BvR 1457/11 - Juris) hinreichend geklärt. Insbesondere in seiner letztgenannten Entscheidung hat das BVerfG nochmals ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber mit dem Anknüpfen an das Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei der Bemessung des Elterngeldes gemäß § 2 Abs 1 BEEG ein legitimes Differenzierungsziel verfolgt. Der erkennende Senat hat sich in den aufgeführten Urteilen ausführlich mit den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des BEEG mit dem GG auseinandergesetzt (vgl bereits Beschlüsse vom 26.5.2011 - B 10 EG 1/11 B -, vom 29.8.2012 - B 10 EG 4/12 B und B 10 EG 8/12 B -, vom 4.9.2013 - B 10 EG 14/13 B - sowie vom 26.3.2014 - B 10 EG 19/13 B).

9 Der Senat vermag nach wie vor keine gewichtigen Argumente für eine Verfassungswidrigkeit der Berechnungsweise des Elterngeldes nach § 2 BEEG zu erkennen. Es ist keine erneute Klä-



rungsbedürftigkeit der bezeichneten Rechtsfragen anzunehmen. Insbesondere sind im neueren Schrifttum keine erheblichen Einwände gegen die bisherige Rechtsprechung des BSG und des BVerfG vorgebracht worden. Das vom LSG benannte Gutachten von Prof. Dr. Thorsten Kingreen lag dem Senat bereits bei seinen Entscheidungen vom 17.2.2011 vor (*vgl. auch Beschluss vom 17.2.2011 - B 10 EG 15/10 B - und Beschluss vom 29.8.2012 - B 10 EG 8/12 B*). Soweit sich die Klägerin auf Art 2 GG im Rahmen ihres Rechts auf freie Familienplanung stützt, ist nicht ersichtlich, dass sich aus dieser Verfassungsnorm im vorliegenden Zusammenhang für die Klägerin weitergehende Rechte herleiten lassen könnten, als aus Art 6 Abs 1 GG, wie er vom Senat verstanden worden ist. Insofern begründet es keinen neuen Klärungsbedarf, dass sich der Senat in seinen Entscheidungen vom 17.2.2011 und 18.8.2011 nicht ausdrücklich mit dieser Norm befasst hat (*vgl. bereits Beschluss vom 29.8.2012 - B 10 EG 8/12 B - und Beschluss vom 4.9.2013 - B 10 EG 14/13 B -, dort zu Art 1 Abs 1 GG*).

- 10 Auch mit ihren weiteren Argumenten zur Begründung einer Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragen dringt die Klägerin nicht durch. Selbst wenn sich das BSG und das BVerfG in einigen der oben genannten Entscheidungen im Wesentlichen mit § 2 Abs 7 BEEG auseinandergesetzt haben, so sind darin auch verfassungsrechtliche Erwägungen zu § 2 Abs 1 BEEG mitenthalten, da § 2 Abs 7 BEEG nur ergänzende Bestimmungen zu der Grundsatzregelung im § 2 Abs 1 BEEG vorsieht. Insoweit hat der Senat gerade mit seiner Entscheidung vom 27.6.2013 - B 10 EG 10/12 R - (*SozR 4-7837 § 2 Nr 22*) weiter klargestellt, dass die Vorschriften zur Berechnung der Leistungshöhe nach § 2 Abs 1 und 7 BEEG nicht gegen das GG verstoßen, insbesondere nicht gegen Art 3 Abs 1 bis 3 GG iVm Art 6 Abs 1 und Art 20 Abs 1 GG.
- 11 Ein weitergehender Schutz kann sich auch nicht aus Art 6 Abs 2 und 4 GG ergeben. Dies ist auch der Rechtsprechung des BVerfG zu entnehmen (*Beschluss vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 - NJW 2012, 214 und Beschluss vom 24.11.2011 - 1 BvR 1457/11 - Juris*). Die bestehenden Regelungen zur Bestimmung des für die Elterngeldberechnung heranzuziehenden Bemessungszeitraums gestalten den der gesamten Elterngeldregelungen zugrundeliegenden Gedanken konsequent aus (*BVerfG Beschluss vom 6.6.2011 - 1 BvR 2712/09 - ZFSH/SGB 2011, 537 = NJW 2011, 2869; Juris RdNr 8*). Gerade im Bereich der Familienförderung ist der Regelungsspielraum des Gesetzgebers weit (*vgl. BVerfGE 87, 1, 35 f = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 6; BVerfGE 103, 242, 259 f = SozR 3-3300 § 54 Nr 2 S 13 f; vgl. insgesamt jüngst BVerfG Beschlüsse der 2. Kammer des 1. Senats vom 20.4.2011 - 1 BvR 1811/08 - ZFSH/SGB 2011, 337 und vom 6.6.2011 - 1 BvR 2712/09 - ZFSH/SGB 2011, 537 = NJW 2011, 2869 sowie vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 - NJW 2012, 214; Juris RdNr 13, 20*). Bereits mit der Einrichtung von Elterngeld und Elternzeit wird die Möglichkeit der Eigenbetreuung von Kindern im beachtlichen Umfang gefördert. Zu einer weitergehenden Förderung der Kindesbetreuung innerhalb der Familie war der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet (*vgl. BVerfG Beschluss vom 6.6.2011 - 1 BvR 2712/09 - ZFSH/SGB 2011, 537 = NJW 2011, 2869; Juris RdNr 9*).



- 12 Dabei ist auch die gesetzgeberische Entscheidung bei der Bemessung des Elterngeldes an das bisherige Erwerbseinkommen anzuknüpfen, von legitimen Zwecken getragen (*BVerfG Beschluss vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 - NJW 2012, 214; Juris RdNr 20*). Dass aufgrund der Ausgestaltung des Elterngeldes als Kompensationsleistung für geburtsbedingten Einkommensverlust Unterschiede in der Förderung zwischen Familien je nach dem vorgeburtlichen Einkommen der Eltern entstehen, ist noch verfassungskonform, auch weil Eltern ohne vorgeburtliches Einkommen nicht ohne Förderung bleiben (*BVerfG Beschluss vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 - NJW 2012, 214; Juris RdNr 17*). Damit stellt sich das Elterngeld auch nicht als offensichtlich "unsozial" dar, zumal einem solchen Effekt durch die Beschränkung der Anspruchshöhe und -dauer enge Grenzen gesetzt sind (*vgl BSG Urteil vom 18.8.2011 - B 10 EG 8/10 R - Juris RdNr 38; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 17/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 7 RdNr 65*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

